Nichtamtliche Lesefassung

Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und die hochschuleigenen Auswahlverfahren in den Masterstudiengängen Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium: Deutsch, Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium: Englisch, Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium: Französisch,

Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium: Geschichte,

Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium: Informatik, Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium: Italienisch,

Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium: Mathematik,

Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium: Philosophie/Ethik,

Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium: Politikwissenschaft,

Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium: Spanisch.

vom 10. Dezember 2020

(Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 23/2020 Teil 2, S. 6ff.)

1. Anderung vom 04. November 2021

(Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 11/2021, S. 77ff.)

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in der die o. g. Änderungssatzung eingearbeitet ist. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin nur der in den Bekanntmachungen des Rektorats veröffentlichte Text.

Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) ¹Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Gesamtzahl der Studienplätze in einem der oben genannten Studiengänge, findet im Rahmen der Vorgaben höherrangigen Rechts in diesem ein hochschuleigenes Auswahlverfahren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen statt. ²Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.
- (2) ¹Unabhängig von der Festsetzung einer Zulassungszahl und der Durchführung eines Auswahlverfahrens finden die §§ 2 bis 4 dieser Satzung entsprechende

Anwendung auf jegliche Bewerbung in diese Studiengänge; § 37 Absatz 1 HZVO und § 6 Absatz 3 Satz 4 ZullmmaO bleiben unberührt. ²Das Zulassungshindernis im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 2 Teilsatz 2 stellt gleichzeitig ein Immatrikulationshindernis dar. ³Soweit keine Zulassungsbeschränkung vorliegt, tritt abweichend von § 4 Absatz 3 der für die Masterstudiengänge Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium zuständige Gemeinsame Prüfungsausschuss an die Stelle der Auswahlkommission.

(3) Die Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim (ZullmmaO) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt, soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält.

§ 2 Frist

Zulassungsanträge müssen bis zum 31. Mai eines Jahres für das darauf folgende Herbst-/Wintersemester eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) ¹Der Zulassungsantrag ist in der von der Universität vorgesehenen elektronischen Form über das Webportal der Universität zu stellen; daneben sind die in Absatz 2 angeführten Anlagen als elektronische Kopie in einem von der Universität zugelassenen Dateiformat auf einem von der Universität zugelassenen Weg zu übermitteln. ²Ist die elektronische Antragstellung aufgrund eines Härtefalls nicht möglich, kann auf Antrag die Bewerbung auf schriftlichem Wege oder zur Niederschrift erfolgen.
- (2) Als Anlagen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 sind zu übermitteln:
 - 1. Nachweise im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummern 4, 5, 8 bis 10 ZullmmaO,
 - 2. Nachweise zu den in § 4 genannten Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen,
 - 3. Nachweise zu den in § 7 genannten Auswahlkriterien.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die in Absatz 2 genannten Dokumente im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden; eine entsprechende Forderung kann insbesondere im Rahmen der Bewerbungsvordrucke ausgesprochen werden.

§ 4 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

(1) ¹Der Zugang zu einem Masterstudiengang Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium ist eröffnet, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- 1. ¹Es erfolgreicher muss ein Abschluss eines lehramtsbezogenen Bachelorstudiums mit der Qualifikation für das Lehramt Gymnasium gemäß § (RahmenVO-KM), Studienanteile Absatz das zwei Fachwissenschaften und ihren Fachdidaktiken, Bildungswissenschaften und schulpraktische Studien umfasst. oder eines entsprechenden lehramtsbezogenen grundständigen Studiums an einer Hochschule im In-oder Ausland oder an einer staatlich anerkannten Berufsakademie vorliegen. ²In Ausnahmefällen ist der Zugang auch nach dem erfolgreichen Abschluss eines grundständigen Fachstudiengangs möglich, der lehramtsbezogene Elemente gemäß Satz 1 in gleichem Maß enthält. 3Das Studium muss mindestens 180 ECTS-Punkte oder eine Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern oder 3 Jahren umfassen.
- 2. ¹Es müssen hinreichende deutsche Sprachkenntnisse mit Mindestniveau C1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen vorliegen. ²Dieser Nachweis kann geführt werden über die in § 7 Absatz 1 Nummer 3 der Zulassungs-und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Nachweise.
- 3. ¹Soweit die Gemeinsame Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung Sprachkenntnisse als weitere Studienvoraussetzungen für einen Studiengang vorsieht, müssen diese vorliegen. ²Ein Nachweis über diese Sprachkenntnisse ist spätestens bis zum Ende der Prüfungsfrist zum Vertiefungsbereich im gewählten Studiengang zu führen; die Anlage Sprachnachweise der Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung, das hochschuleigene Auswahlverfahren und die Einschreibung in den Masterstudiengang Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium in der jeweils geltenden Fassung findet entsprechende Anwendung.
- (2) Eine Zulassung zu einem Masterstudiengang Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium kann erfolgen, wenn zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - 1. ¹Eine frist- und formgerechte Bewerbung auf einen Studienplatz muss vorliegen. ²Wenn der Abschluss im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 innerhalb der in § 2 genannten Ausschlussfrist noch nicht vollständig vorliegt, kann die Zulassung beantragt werden, sofern nachgewiesen wird, dass in dem Studium im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 in der Summe bereits mindestens 24 ECTS-Punkte erworben wurden. ³In diesem Fall ist eine Zulassung unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Abschluss im Sinne des Absatz 1 Nummer 1 rechtzeitig nachgewiesen wird. ⁴Wird der Nachweis nicht innerhalb der Prüfungsfrist zum Vertiefungsbereich gemäß den Vorgaben der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim in der

jeweils geltenden Fassung erbracht, erlischt die Zulassung im gewählten Studiengang. ⁵Solange der Abschluss im Sinne des Absatz 1 Nummer 1 nicht nachgewiesen ist, können ausschließlich die im Bereich Grundlagen des jeweiligen Studiengangs ausgewiesenen Lehrveranstaltungen belegt werden. ⁶Die Belegung der im Bereich Vertiefung des jeweiligen Studiengangs ausgewiesenen Lehrveranstaltungen kann erst erfolgen, wenn der Nachweis über einen erfolgreichen Abschluss eines lehramtsbezogenen oder eines Bachelorstudiums entsprechenden lehramtsbezogenen grundständigen Studiums oder eines grundständigen Fachstudiengangs mit lehramtsbezogenen Elementen erbracht ist.

- 2. ¹Es dürfen keine Zulassungshindernisse bestehen; ein Zulassungshindernis besteht insbesondere, wenn im gleichen Studiengang oder in einem anderen Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht. ²Als wesentlich gleich gelten:
 - a) Studiengänge, welche zu dem gleichen akademischen Grad führen;
 - b) Studiengänge, welche für das Berufsziel Lehramt Gymnasium qualifizieren;
 - c) Studiengänge, welche die gleiche Bezeichnung wie das gewählte Fach tragen; als gleiche Bezeichnungen gelten auch Übersetzungen in eine andere Sprache sowie Fachbegriffe wie Germanistik;
 - d) sowie Studiengänge, welche im Wesentlichen die gleichen Kompetenzen vermitteln wie der Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium, der Studiengang Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium oder die Studiengänge Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim.

³Falls der Prüfungsanspruch in einem anderen Studiengang Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim nicht aufgrund des endgültigen Nichtbestehens der Prüfung in der Lehrveranstaltung S Themen der Fachdidaktik des Moduls Vertiefung Fachdidaktik verloren wurde, bildet dies kein Zulassungshindernis; Gleiches gilt, falls der Prüfungsanspruchsverlust in einem Studiengang im Sinne von Satz 2 auf dem endgültigen Nichtbestehen einer Prüfung beruht, die außerhalb der möglichen Prüfungsgebiete des beantragten Studiengangs liegt.

(3) ¹Die Entscheidung über die Feststellung des Vorliegens der Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen, insbesondere die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse, trifft die Auswahlkommission. ²Die Philosophische Fakultät, die Fakultät für Sozialwissenschaften sowie die Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik stellen eine einheitliche Handhabung der Regelungen sicher, insbesondere für den Fall, dass mehrere

Auswahlkommissionen gebildet werden. ³Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. ⁴In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

§ 5 Auswahlkommission

- (1) ¹Von der Philosophischen Fakultät, der Fakultät für Sozialwissenschaften sowie der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für die von ihnen verantworteten Studiengänge jeweils mindestens eine fachkundig besetzte Auswahlkommission eingesetzt. ²Eine Auswahlkommission besteht aus mindestens zwei Personen. ³Die Mitglieder einer Auswahlkommission müssen dem hauptberuflichen Personal, mindestens ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer angehören. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. ⁵Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommissionen berichten den jeweils zuständigen Fakultätsräten der Philosophischen Fakultät, der Fakultät für Sozialwissenschaften sowie der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und machen Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens, soweit die einzelnen Fakultäten betroffen sind.
- (3) Die Auswahlkommissionen können jeweils bis zu zwei Personen, die über Erfahrungen im Bereich des betroffenen Studiengangs verfügen, in beratender Funktion hinzuziehen.

§ 6 Auswahlverfahren

- (1) ¹Jede Auswahlkommission erstellt für den in ihre Zuständigkeit fallenden Studiengang eine Rangliste der Studienbewerberinnen und Studienbewerber unter Berücksichtigung der in § 7 genannten Auswahlkriterien. ²Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Leitung der Universität aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.
- (2) Die Zulassung ist ohne Aufnahme in die Rangliste zu versagen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber aufgrund höherrangigen Rechts vom Vergabeverfahren ausgeschlossen ist, insbesondere wenn die Unterlagen im Sinne des § 3 Absatz 2 nicht innerhalb der Ausschlussfrist gemäß § 2, nicht formgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden, oder wenn ein sonstiges Zulassungshindernis besteht.

§ 7 Auswahlkriterien und Erstellung der Rangliste

- (1) Bei der Erstellung der Ranglisten durch die Auswahlkommissionen werden im Rahmen des Auswahlverfahrens jeweils nachfolgende Kriterien berücksichtigt:
 - die Abschlussnote oder die im Fall eines noch nicht abgeschlossenen Studiums im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 1 auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des grundständigen Studiums,
 - 2. ein während des Studiums absolviertes Auslandssemester, Berufsausbildungen oder Berufstätigkeiten sowie praktische Tätigkeiten oder ehrenamtliche Tätigkeiten und Erfahrungen im akademischen Umfeld (Hilfskrafttätigkeiten, Lehrerfahrung), die über die Eignung für das gewählte Studium und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten Auskunft geben, als andere studienrelevante Vorerfahrungen im Sinne des § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 HZG,
- (2) Für jede Studienbewerberin und jeden Studienbewerber wird für jedes Auswahlkriterium eine Punktzahl nach Maßgabe der folgenden Regelungen ermittelt; die Bewertung der vorgelegten Nachweise erfolgt durch die jeweilige Auswahlkommission:
 - 1. ¹Für die Abschlussnote oder die im Fall eines noch nicht abgeschlossenen Studiums im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 1 auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des grundständigen Studiums können maximal 60 Punkte vergeben werden. ²Die Note wird unter Berücksichtigung einer Nachkommastelle in Punkte überführt. ³Dabei wird die Note 1,0 mit 60 Punkten und die Note 4,0 mit 0 Punkten bewertet. Für jeden Anstieg der Note um ein Zehntel werden vom Ausgangswert (60 Punkte) je 2 Punkte abgezogen. ⁵Soweit die Institution, an welcher der grundständige Studiengang abgeschlossen wird, keine Durchschnittsnote auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ausweist, wird das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel aller bis zum Bewerbungsschluss belegten Modulnoten oder Prüfungsnoten des grundständigen Studiums als Durchschnittsnote im Auswahlverfahren berücksichtigt. ⁶Legt die Studienbewerberin oder der Studienbewerber auch keine Nachweise vor, die eine Berechnung der Durchschnittsnote ermöglichen, wird die Note "4,0" als Durchschnittsnote im Rahmen des Auswahlverfahrens berücksichtigt. ⁷Ist die Abschlussnote oder die Durchschnittsnote in einem Notensystem ausgewiesen, das nicht dem an der Universität Mannheim in den Bachelorstudiengängen der Philosophischen Fakultät, der Fakultät für Sozialwissenschaften sowie der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik gebräuchlichen Notensystem entspricht, erfolgt eine Umrechnung der Note unter Berücksichtigung der Empfehlungen der ZAB.

- 2. ¹Für ein während des Studiums absolviertes Auslandssemester werden 5 Punkte vergeben. ²Weitere Auslandssemester bleiben unbeachtet.
- 3. ¹Für andere studienrelevante Vorerfahrungen im Sinne von Absatz 1 Nummer 2, die nicht von der vorstehenden Nummer 2 erfasst werden, werden 10 Punkte vergeben. ²Bewertet werden alle Leistungen, die über die fachspezifische Eignung Aufschluss geben. ³Eine Tätigkeit wird berücksichtigt, wenn sie im Umfang mindestens einer Beschäftigung im Umfang von 12 Wochen (84 Tage) bei Vollzeit mit mindestens 38 Stunden in der Woche entspricht.
- (3) ¹Die gemäß Absatz 2 Nummern 1 bis 3 ermittelten Punktzahlen werden addiert; der erreichbare Höchstwert beträgt 75 Punkte. ²Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden entsprechend der erreichten Punktzahl in absteigender Reihenfolge auf der Rangliste geführt. ³Bei Ranggleichheit erfolgt die Auswahl nach der Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses, der Voraussetzung für den Zugang zu dem jeweiligen Masterstudiengang Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium ist; besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.
- (4) Die Fakultätsräte der Philosophischen Fakultät. der Fakultät für Sozialwissenschaften Fakultät für Wirtschaftsinformatik sowie der und Wirtschaftsmathematik können zur Sicherstellung der Gleichförmigkeit Auswahlverfahrens ergänzende Vorgaben für die Berücksichtigung von Nachweisen zu einzelnen Auswahlkriterien, insbesondere zur Notenumrechnung sowie zur Berücksichtigung von Vorerfahrungen im Sinne des Absatzes 2 in den von ihnen verantworteten Studiengängen beschließen; die zuständigen Auswahlkommissionen sind an die Beschlüsse gebunden.

§ 8 Inkrafttreten; Schlussbestimmungen

- (1) ¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im allgemeinen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf das Vergabeverfahren für das Herbst-/Wintersemester 2021/2022.
- (2) ¹Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und die hochschuleigenen Auswahlverfahren in den Masterstudiengängen Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium: Deutsch, Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium: Englisch, Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium: Französisch, Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium: Informatik, Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium: Italienisch, Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium: Mathematik, Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium: Philosophie/Ethik, Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium: Politikwissenschaft,

Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium: Spanisch vom 8. Mai 2018 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 12/2018, S. 15ff.) außer Kraft. ²Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens laufende Vergabeverfahren werden nach den Regelungen der außer Kraft getretenen Satzung zu Ende geführt

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 04. November 2021 bestimmt:

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.
- (2) ¹Artikel 1 findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/ Wintersemester 2022/2023. ²Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens laufende Bewerbungsverfahren werden nach den bis zum Inkrafttreten dieser Änderungssatzung geltenden Regelungen zu Ende geführt.